

# Bezirksregierung Düsseldorf

## Aufsicht nach dem Glücksspiel-Staatsvertrag (GlüStV)

Veranstaltung/Vermittlung von unerlaubtem Glücksspiel/Anhörung

hier: www.XXXXXXX-gewinn.com

Sehr geehrter Herr XXXXXXXX,

### Untersagungsanordnung

1. es wird Ihnen untersagt, im **Internet** öffentliches Glücksspiel i.S.d. § 3 GlüStV **für Spieler mit Aufenthaltsort in Nordrhein-Westfalen** zu veranstalten, insbesondere mit den unter der Domain www.XXXXXXX-gewinn.com aufrufbaren Angeboten.
2. Die Anordnung zu Ziffer 1 ist **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu erfüllen.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 2 wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils **5.000 Euro** (fünftausend Euro) angedroht.
4. Für diese Untersagungsanordnung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.000 (eintausend) Euro erhoben.

### Begründung:

Zu 1. und 2.:

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien nach dem Telemediengesetz und nach § 59 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (Telemedienzuständigkeitsgesetz – TMZ-Gesetz) vom 29.03.2007 (GV NRW. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 445 ff) ist die Bezirksregierung Düsseldorf für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen zuständig für die Überwachung und **Untersagung von Glücksspielen und der Werbung hierfür im Internet.**

Die Glücksspielaufsicht hat u. a. die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag -GlüStV). Nach § 9 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 Nr.3 GlüStV kann die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall erlassen, insbesondere die Vermittlung unerlaubter **Glücksspiele und die Werbung hierfür** untersagen.

Auf der Internet-Seite werden eine Immobilie, eine Reise und/oder Geld verlost.

Ihr Angebot ist unzulässig, weil

1. Glücksspiel ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde in NRW für Spieler in NRW veranstaltet und
2. das Glücksspiel im Internet veranstaltet wird.

Mit Schreiben vom 13.01.2009 habe ich Sie gem. § 28 VwVfG NRW angehört. Mit Schreiben vom 13.01.2009 erklären Sie, Sie lebten in Thailand und die Aktion fände in Thailand statt.

Bei den Verlosungen handelt es sich um Glücksspiel, denn im Rahmen eines Spiels wird für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt und die Entscheidung über den Gewinn hängt ganz oder überwiegend vom Zufall ab. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Auch Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele (§ 3 Abs. 1 GlüStV).

Ein öffentliches Glücksspiel liegt hier vor, weil für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht (§ 3 Abs. 2 GlüStV). Auch die Tatsache, dass die Verlosung unter Clubmitgliedern stattfindet, ändert nichts an dem Merkmal „öffentliches Glücksspiel“, denn die Clubmitgliedschaft steht jedem offen und wird zum Zwecke des Glücksspiels eingerichtet. Hierzu erklären Sie auf Ihre Webseite selbst u. a.: „Zwar sind es in unserem Fall keine Lose, die wir verkaufen, sondern Mitgliedschaften, aber am Ende kommt es aufs gleiche heraus.“

Das Glücksspiel wird auch in Nordrhein-Westfalen veranstaltet und beworben. **Veranstaltet wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird** (§ 3 Abs. 4 GlüStV). Gilt die Übermittlung von Spielscheinen per Brief oder die Eröffnung der Teilnahme über das Internet als Veranstaltung von Glücksspiel, so wird dieses letztlich auch dort veranstaltet, wo das Angebot ankommt. Dass bei der Internetnutzung der Veranstalter sein Angebot nicht an bestimmte Personen richtet, ändert daran nichts, weil durch die Einstellung eines Internetangebotes der Veranstalter jedem Spielinteressierten die Teilnahme von dessen Aufenthaltsort aus ermöglichen möchte.

Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) ist (im gesamten Bundesgebiet) verboten (§ 4 Abs. 1 GlüStV).

Insbesondere ist das Veranstalten öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten (§ 4 Abs. 4 GlüStV). Auf der o. a. Internet-Seite wird öffentliches Glücksspiel veranstaltet.

Über die erforderliche Erlaubnis der zuständigen nordrhein-westfälischen Behörde zum Veranstalten verfügen Sie nicht.

Das Veranstalten von öffentlichen Glücksspielen ohne behördliche Erlaubnis sowie die Werbung

hierfür durch Sie stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Das zu sperrende Angebot verstößt sowohl gegen strafrechtliche Vorschriften (§§ 284 ff Strafgesetzbuch) als auch gegen die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages, der das staatliche Glücksspielmonopol festschreibt, wonach das Veranstellen ohne Erlaubnis verboten ist (§ 4 Abs. 1 GlüStV).

In welcher Form und über welche Maßnahme Sie dem Verbot nachkommen, bleibt Ihnen überlassen. **Entscheidend ist allein, dass vom Gebiet des Landes NRW Spielangebote der o. a. Seite im Internet nicht mehr aufrufbar sind.**

So kann z.B. durch Geolokalisation Ihre Internetseite nur den Besuchern zugänglich gemacht werden, die sich außerhalb von NRW dort aufhalten, wo eine entsprechende behördliche Erlaubnis zu diesem Angebot besteht (vgl. VG München, Beschl. vom 11.08.2008 – M 16 S 08.3171, BVerfG vom 14.10.2008 – 1 BvR 928/08, S. 20, Bayerischer VGH vom 20.11.2008 -10 CS 08.2399).

Geolokalisations-Programme erlauben es, Internetnutzer in bestimmten Ländern mit einem auf sie zugeschnittenen Angebot zu versorgen oder sie von bestimmter Werbung auszuschließen. Dabei kann der Standort des Internetnutzers mit 99%iger Wahrscheinlichkeit einem bestimmten europäischen Staat zugeordnet werden. Diese „geo targeting“-Technologie wird etwa von der Fa. Google verwendet, um ihren Kunden in den verschiedenen europäischen Ländern jeweils auf ihr Herkunftsland zugeschnittene Werbeangebote zu unterbreiten.

Es kann aber auch die Seite vollständig vom Netz genommen werden. Dies wäre ebenfalls nicht unverhältnismäßig, weil auch außerhalb meiner örtlichen Zuständigkeit im restlichen Bundesgebiet die Veranstaltung von Glücksspielen und die Werbung hierfür im Internet unzulässig sind. Durch diese weitergehende Maßnahme wird Ihnen nichts entzogen, was Ihnen ohne diese Untersagungsanordnung von Gesetzes wegen oder auf Grund von Genehmigungen anderer Bundesländer erlaubt wäre.

Die bislang von Ihnen betriebene Veranstaltung von Glücksspielen ist bezogen auf NRW vollständig einzustellen. Zur Abwicklung der bisherigen Tätigkeiten erscheint ein Zeitraum von zwei Wochen als ausreichend.

Die Untersagung ist auch verhältnismäßig; sie ist geeignet, erforderlich und angemessen. Die Geeignetheit ergibt sich schon daraus, dass nach der Untersagung mit Einstellung der Veranstaltung von unerlaubtem Glücksspiel der Straftatbestand nicht mehr begangen wird und der Rechtsordnung auch in Bezug auf das Glücksspielrecht Geltung verschafft wird. Die Maßnahme ist auch das mildeste Mittel um illegales Glücksspiel zu unterbinden, andere mildere Mittel, die gleich geeignet wären, sind nicht ersichtlich. Die Untersagung steht auch in keinem erkennbaren Missverhältnis zum erzielten Erfolg und ist damit angemessen. Auch die maximale Maßnahme, die vollständige Einstellung des auf den bundesdeutschen Marktes gerichteten Angebotes mit den entsprechenden Folgen für den Anbieter, ist als verhältnismäßig zu betrachten. Denn es handelt sich hierbei um ein bundesweit unzulässiges und strafrechtlich sanktioniertes Angebot „unerlaubtes Glücksspiel“, das der ordnungsrechtlichen Reaktion dringend bedarf zur Abwehr der damit einhergehenden Gefahren (Jugendschutz, Kriminalitätsvorbeugung, Spielerschutz, Einschränkung der Spiel- und damit Suchtanreize etc.). Die dem gegenüberstehenden wirtschaftlichen Interessen des Anbieters müssen vor dem Hintergrund dieser tragenden und gewichtigen Ziele zurückstehen.

Sie sind als **Domaininhaber** auch der richtige Adressat der Verfügung.

Zur Verdeutlichung wird darauf hingewiesen, dass sich diese Untersagungsverfügung auf alle von Ihnen betriebenen Internetauftritte erstreckt, sofern dort öffentliches Glücksspiel und die Werbung hierfür betrieben wird und dieses Angebot von NRW aus erreichbar ist.

Zu 3.:

Die Androhung des Zwangsgeldes erfolgt gemäß §§ 55 Abs.1, 60 Abs.1 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW).

Mit der Androhung eines Zwangsgeldes ist das Zwangsmittel gewählt, welches Sie am wenigsten beeinträchtigt. Hier ist sie erforderlich, um die durch die Werbung für unerlaubtes Glücksspiel verursachte Gefahr abzuwenden und die Ernsthaftigkeit der Ordnungsverfügung zu verdeutlichen. Auch ist die Aufrechterhaltung des staatlichen Gewaltmonopols in Frage gestellt, wenn einer strafbaren Handlung nicht entgegengetreten und Ordnungsverfügungen nicht durchgesetzt werden.

Das Zwangsgeld kann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 VwVG NW mindestens zehn und höchstens hunderttausend Euro betragen. Bei der Bemessung des Zwangsgeldes in Höhe von fünftausend Euro habe ich das wirtschaftliche Interesse an der Nichtbefolgung berücksichtigt. Ebenfalls habe ich bei der Höhe des Zwangsgeldes den erheblichen sozialen Schaden im Blick, der durch die Verwirklichung des Straftatbestandes verursacht wird.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass das Zwangsgeld für den Fall der Nichtbefolgung der obigen Verfügung beliebig oft wiederholt werden kann (§ 60 Abs.1 VwVG NW).

Zu 4.:

Gemäß der §§ 1 und 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 17.8 des Allgemeinen Verwaltungsgebührentarifs zur Verwaltungsgebührenordnung ist für die Untersagung von unerlaubtem Glücksspiel, Durchführung und Vermittlung einschließlich der Werbung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro festzusetzen.

Ich bitte, diesen Betrag an die Landeskasse Düsseldorf unter Angabe T1679/XXXXXMHAUS zu überweisen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 9 Abs. 2 GlüStV). Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem o. a. Gericht zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag